

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung. II	505	Gewerbegerichtliches. Konferenz der Gewerbegerichts-	
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Arbeitsgesetzge-		beisitzer (Arbeitnehmer) Deutschlands.	513
bung der Vereinigten Staaten im Jahre 1909	507	Andere Organisationen. Nochmals: Der centrums-	
Soziales. Internationale Hygiene-Ausstellung		christliche Gewerkschaftsstreit. — Der Württem-	
in Dresden 1911	510	bergische Eisenbahnerverband.	514
Arbeiterbewegung. Zum nationalen Streit in		Mitteilungen. An die Verbandsexpeditionen. — Unter-	
Oesterreich. — Aus den deutschen Gewerkschaften	511	stützungsvereinigung	516
Lohnbewegungen und Streiks. Streiks u. Ausperrungen	512	Hierzu: Statistische Beilage Nr. 6: Die Gewerks-	
und Unternehmerstreifen. Der Arbeiter-Lohn-		chaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre	
tatafter	512	1909.	

### Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

#### II.

In dem ersten Artikel über dieses Thema in Nr. 31 habe ich nachzuweisen versucht, daß die bestehende Gesellschaftsordnung mit ihrer privatkapitalistischen Produktionsordnung nicht — auch wenn der gute Wille der herrschenden Gesellschaft dazu vorhanden wäre — in der Lage ist, die Arbeitslosigkeit, die untrennbar mit ihr verbunden ist, völlig zu beseitigen, sondern nur ihre Folgen zu mildern.

Es wäre verfehlt, zu glauben, daß diese Mildernung nur durch eine Arbeitslosenversicherung zu erreichen wäre. O nein, da gibt es verschiedene Mittel. Vor allem ist ein solches sehr wirksames Mittel die Verkürzung der Arbeitszeit.

Die Gewerkschaften arbeiten unausgesetzt und mit aller Energie an einer Herabdrückung derselben in der richtigen Erkenntnis, dadurch vor allen Dingen die Last, die die Arbeitslosenunterstützung ihnen auferlegt, zu mindern, dann natürlich aber auch aus allgemeinen kulturellen Gründen. Eine wesentliche Verkürzung der Arbeitszeit ist eine unerläßliche Vorbedingung für den sozialen, rechtlichen und kulturellen Aufstieg der Arbeiterklasse, und dieser Aufstieg ist ja die Vorbedingung dafür, daß einmal die gänzliche Aufhebung der Lohnnechtschaft erreicht werden kann. Es ist gewiß schon außerordentlich viel auf diesem Gebiete erreicht. Aber jeder, der aktiv am gewerkschaftlichen Kampf teilnimmt, weiß auch, wie schwer die Vertreter des Kapitalismus zu bewegen sind, die Arbeitsfron zu verkürzen. Eher lassen sie sich zu einer Lohnserhöhung herbei, als auch nur zu einer Arbeitszeitverkürzung von einer Viertelstunde.

Das hat seinen guten Grund. Eine Lohnserhöhung hebt zwar die Lage der Arbeiterklasse, verschiebt aber das Kräfteverhältnis zwischen den beiden Schlachtlagern Kapital und Arbeit nicht so wesentlich, wie eine Arbeitszeitverkürzung.

Eine solche vermindert nämlich ganz gewaltig die Konkurrenz der Arbeiter unter sich und erhöht den Preis der (weniger angebotenen) Arbeitskräfte.

Die Machtverhältnisse werden dadurch gewaltig zugunsten der Unternehmer verschoben, wenn auch die Vermehrung der Menschen und die Entwicklung zum Großbetrieb immer neue Scharen von Arbeitslosen auf den Arbeitsmarkt wirft.

Auch auf politischem Gebiet — etwa durch Festsetzung eines Normalarbeitstages von acht oder selbst von zehn Stunden — ist in der nächsten Zeit nicht darauf zu rechnen, daß etwas geschieht. Welch langer Kämpfe hat es bedurft, um zunächst die Erlangung des „weiblichen Maximalarbeitstages“ und seine Herabdrückung auf zehn Stunden zu erreichen. Dazu war nicht nur ein großer moralischer Druck der bürgerlichen Sozialideologen notwendig, nein, es mußte die Frage durch den opfer- und verlustreichen Crimmitschauer Textilarbeiterkampf vor das Forum der weitesten Öffentlichkeit gebracht werden.

Mit den heuchlerischsten Argumenten wird dieser Normalarbeitstag für männliche erwachsene Arbeiter von den kapitalistischen Soldschreibern und den unter dem Einfluß des Kapitals stehenden Regierungen bekämpft. Man erinnere sich nur an das typische Wort des ehemaligen Handelsministers, des langen Möller: „Die Einschränkung des Arbeitstages des erwachsenen männlichen Arbeiters ist eine grausame Maßregel; denn dadurch wird es ihm unmöglich gemacht, durch Fleiß sich aus der Masse seiner Kameraden emporzuarbeiten.“

Eine unehrliche Argumentation. Durch eine lange Arbeitszeit wird sich noch kein Arbeiter aus der Masse seiner Arbeitsbrüder herausgearbeitet haben — das gerade Gegenteil ist richtig! Außerdem ist es ja ein alter Erfahrungssatz, der statistisch nachzuweisen ist: Je länger die Arbeitszeit, je geringer der Lohn, je kürzer die Lebenszeit, je ungebildeter der Arbeiter, je schwerer zur gewerkschaftlichen und politischen Organisation und damit zu dem Betreten des einzigen Weges, der zwar nicht zu dem Aufstieg des einzelnen Arbeiters, aber zu dem seiner ganzen Klasse führt, zu bewegen.

Und das ist der wahre Grund für den Kapitalismus und seine Diener, mit allen nur erdenklichen Mitteln eine Verkürzung des Arbeitstages

und eine Verminderung der Arbeitslosigkeit, der Reservearmee, hintanzuhalten.

Deshalb ist es auch ebenso heuchlerisch, wenn immer von den Feinden der Arbeiterklasse behauptet wird, die Hauptsache bei der ganzen Arbeitslosenfrage sei nicht eine Milderung der sozialen Folgen der Arbeitslosigkeit, eine Versicherung oder eine Unterstützung, sondern das Nachweisen von Arbeit, der Ausbau des Arbeitsnachweises.

Ja, es ist nachzuweisen, daß die Produktion in ihrer heutigen Form eine Arbeitslosenarmee braucht, daß sie nicht alle Arbeitsfähigen beschäftigen kann und auch nicht will. Das würde ja die Aufhebung der kapitalistischen Produktion bedeuten. Aber immer, wenn von der Arbeitslosigkeit und der moralischen und sozialen Pflicht der Gesellschaft gesprochen wird, kommt man von arbeiterfeindlicher Seite mit dem heuchlerischen Grunde: „Es kann jeder arbeiten, wenn er nur arbeiten will. Es muß deshalb für Arbeitsgelegenheit gesorgt werden durch Errichtung von Arbeitsnachweisen und ihre Zentralisation, um den Ueberfluß von Arbeitskräften von der einen Stelle der Welt oder der Nation nach der anderen, wo sie mangeln, zu schaffen.“

Gewiß, wir sind keine Feinde gut ausgebauter paritätischer Arbeitsnachweise über das ganze Land, die untereinander verbunden sind. Wir unterschätzen ihren Wert nicht. Nur muß man nicht von diesen Wunderdingen erwarten. Wenn aber nicht für alle Arbeiter Arbeit da ist, können diese auch keine aus dem Boden stampfen: die Arbeitslosigkeit an sich wird dadurch nicht aufgehoben.

Vor kurzem haben unsere Vertreter im bayerischen Landtag den Antrag gestellt, im ganzen Lande paritätische Arbeitsnachweise zu errichten und alle anderen Arbeitsnachweise der Unternehmer und der Arbeiter aufzuheben. Auch in der Deputation des sächsischen Landtags wurde vor wenigen Wochen beschlossen, die Regierung zu ersuchen, in allen Teilen des Landes die Errichtung von allgemeinen paritätischen und neutral verwalteten Arbeitsnachweisen in die Wege zu leiten.

Die Vertreter der Arbeiter stimmten natürlich nicht dagegen. Sie könnten nur damit zufrieden sein, wenn sie überall durchzuführen wären. Die bürgerlichen Vertreter aber legten großen Wert darauf, weil auch sie glauben, es gäbe gar nicht eine ständige Arbeitslosigkeit. Ja, einige unter ihnen meinten, es herrsche vielfach Arbeitermangel, so z. B. in der Landwirtschaft.

Das kann man zugeben, aber dieser Arbeitermangel ist nur im Sommer in der Erntezeit vorhanden und hat seine Hauptursache in den unglaublich rückständigen rechtlichen Verhältnissen der Landarbeiter.

Aber wenn auch wirklich der ehrliche Wille vorhanden wäre bei den bürgerlichen Abgeordneten eines Parlaments, wirklich paritätische Arbeitsnachweise unter neutraler Leitung zu beschließen — die Unternehmer würden sich ja mit Händen und Füßen dagegen sträuben und all ihre Machtmittel aufbieten, sie zu verhindern und unwirksam zu machen. Wir glauben, die Erfahrungen der letzten Zeit sprechen da eine deutliche Sprache.

So hat sofort nach dem Bekanntwerden des obenerwähnten Antrages Auer und Genossen in der bayerischen Kammer der Bayerische Industriellenverband eine Sitzung des Gesamtvorstandes einberufen, in der sie beschlossen, dem Landtag und dem Ministerium eine Denkschrift einzureichen, die sich

entschieden gegen die Anträge wendet und die bisherige „ersprießliche“ und „gedeihliche“ Tätigkeit der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und deren „Zweckmäßigkeit“ erörtert.

Bekanntlich hat die sächsische Regierung für die Kreishauptmannschaft einen sogenannten paritätischen Centralarbeitsnachweis errichtet, an dem sich auch, trotzdem er keineswegs neutral und paritätisch verwaltet wird, das Dresdener Gewerkschaftsstarkeil beteiligt. Die Innungsvertreter und die Industriellenvertreter haben im Dresdener Stadtvorordnetenkollegium einen Zuschuß und die Beteiligung der Stadt verhindert.

Was die „ersprießliche“ und „gedeihliche“ Tätigkeit der Unternehmer-Arbeitsnachweise anlangt, so ist es ja eigentlich überflüssig, darüber ein Wort zu verlieren. Es weiß ja jeder, daß es nichts weiter sind als Schwarze Listenbureaus. Man denke nur an den Aushungerungsnachweis der Mannheimer Industriellen und den Zwangsarbeitsnachweis der Bergwerkskapitalisten von Rheinland-Westfalen.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise haben denn auch in Deutschland keine großen Fortschritte gemacht, trotzdem die sogenannten Kathedersozialisten und bürgerlichen Sozialideologen darin die Lösung eines großen Teils des sozialen Problems der Arbeitslosigkeit wie auch die Anbahnung einer Harmonie zwischen Arbeitern und Unternehmern zu sehen glauben.

Zu Anfang des Jahres 1908 bestanden nach dem „Reichsarbeitsblatt“, das sich auf eine Veröffentlichung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise stützte, in Deutschland insgesamt 389 öffentliche Arbeitsnachweise, davon entfielen auf Preußen 248, Bayern 55, Sachsen 11, Württemberg 15, Baden 17, Hessen 10, Waldeck 3, Elsaß-Lothringen 16, Braunschweig 3, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Hamburg je 2, Anhalt, Lippe und Lübeck je 1. Die Zahl der von den Arbeitsnachweisen vermittelten Stellen blieb fast durchgängig hinter der des Jahres 1907 zurück, obwohl das Angebot von Arbeitskräften ein größeres war. Dem Centralverband der Arbeitsnachweise gehörten 10 Landesverbände an.

Ein gesetzlicher Zwang zur Einführung solcher Ämter durch die Kommunen oder die Benutzung bestehender besteht nicht. Ueberall bestehen die Unternehmer-, Innungs- und natürlich auch die Nachweise der organisierten Arbeiter weiter. In Elsaß-Lothringen hat man ja einen schüchternen Anfang gemacht, indem ein Erlaß des Ministeriums anordnet, daß die Unternehmer öffentlicher Bauten sich bei Einstellung von Arbeitern des nächstgelegenen öffentlichen Arbeitsamtes bedienen sollen.

Im vergangenen Jahre sind vielleicht noch einige derartige Arbeitsnachweise neu errichtet, in Sachsen dürften es jetzt 13 sein, aber im allgemeinen ist ihre Wirksamkeit natürlich keine große. Sie kann sich auch, solange die übrigen Arbeitsnachweise daneben weiter bestehen, in der Hauptsache nur auf ungelernete Arbeiter und Gesinde erstrecken. Dem gelerneten Arbeiter ist damit wenig oder gar nichts gedient. Und zur Abminderung der Arbeitslosigkeit können sie wohl oder übel so gut wie gar nichts beitragen. Wenn sich aber gerade theoretische Vertreter der Agrarier davon den Erfolg versprechen, daß die Abwanderung von Arbeitslosen aufs Land dadurch herbeigeführt werden könnte, so ist auch das eine Utopie. Erstens haben die Landwirte nur im Sommer Arbeitsmangel; denn die Landwirtschaft ist ein

Saisongewerbe und im Winter, wo die Arbeitslosigkeit am schlimmsten, haben sie selber nichts zu tun, und zweitens werden sich bei den rechtlichen Verhältnissen usw. nur wenig Arbeiter finden, die, ganz abgesehen von ihrer Verwendbarkeit zur Landarbeit, zum Halbklaven degradieren lassen.

Also auch damit ist weder eine Abminderung noch eine Milderung der Arbeitslosennot herbeizuführen.

In fast allen Kommunen und auch in den Parlamenten hat man in den sogenannten Notstandsarbeiten ein Mittel gesehen, womit der schlimmsten Arbeitslosigkeit und ihrem Gefolge an sozialen Nöten entgegengewirkt werden kann. Aber es ist eigentlich auch ein etwas problematisches Mittel. Vor allem stehen diesen Notstandsarbeiten die Gewerkschaften sehr skeptisch gegenüber. Und dieser Skeptizismus ist nur zu berechtigt.

Von einer Minderung der Arbeitslosennot überhaupt kann wohl kaum die Rede sein, wenn man bedenkt, daß sehr selten eine Notstandsarbeit ausgeführt wird im Winter, die sonst ganz unterblieben wäre. Ist das aber zutreffend, dann bedeutet diese Notstandsarbeit keine Verminderung der Arbeitslosigkeit überhaupt, sondern nur die Verlegung eines Teils der Arbeitslosigkeit vom Winter auf den Sommer.

Dann ist aber die Tatsache unbestritten, daß diese sogenannten Notstandsarbeiten meistens auch zu sogenannten „Notstandslohnen“, d. h. zu skandalös niedrigen Löhnen ausgeführt werden. Wurde doch aus einer großen sächsischen Stadt während der Verhandlungen über die Arbeitslosenfrage in der Deputation des Landtags bekannt, daß dort in der ersten Zeit der Ausführung solcher Arbeiten 25 Pf. Stundenlohn für verheiratete, 15 Pf. für unverheiratete Arbeiter bezahlt wurden, zuletzt unterschiedslos nur 15 Pf. Das ist aber ein direkter Schaden für die Gesamtarbeiterschaft oder mindestens für den betreffenden Beruf. Die Hauptaufgabe einer Gewerkschaft ist doch, die Arbeitslöhne zu heigern, die Arbeitszeit zu verkürzen. Diesem Streben wird durch Notstandsarbeiten direkt entgegen gearbeitet.

Aber auch die Gesellschaft hat nur Schaden davon. Denn trotz dieser niedrigen Löhne wird die Arbeit teurer, als wenn sie in normalen Zeiten zu den üblichen Löhnen von geübten Arbeitern hergestellt wird. Es hat also eigentlich niemand direkten Nutzen davon, aber alle Schaden.

Wenn also nachgewiesen ist, daß die in Frage kommenden Mittel: Arbeitszeitverkürzung, Arbeitsnachweis, Notstandsarbeit, entweder nicht zu erreichen (durchgreifende Arbeitszeitverkürzung) oder unwirksam sind (Arbeitsnachweis, Notstandsarbeiten), so bleibt nichts weiter übrig, da eine ständige Arbeitslosigkeit nun einmal existiert, als entweder die Arbeitslosen direkt zu unterstützen während der Zeit der Arbeitslosigkeit oder sie zu versichern gegen Arbeitslosigkeit, wie sie gegen Krankheit und Invalidität versichert sind.

Eine Reichsarbeitslosenversicherung wäre wohl das beste Mittel, dem schlimmsten sozialen Uebel, der Arbeitslosigkeit, das eines der dringendsten sozialen Probleme unserer Zeit darstellt, zu begegnen. Bis jetzt hat man die Sorge für die schuldlosen Opfer unserer Gesellschaftsordnung den organisierten Arbeitern, den Gewerkschaften, allein überlassen. In Deutschland ist auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, sowohl durch den Staat wie durch die Gemeinde, wenig oder gar nichts getan.

Gerade auf diesem sozialen Gebiete ist uns das Ausland weit voraus. Deutschland, das sonst sich in aller Welt rühmt als das Land der Sozialreform, hat darin fast nichts getan. Und doch bedroht die Arbeitslosigkeit nicht nur den Arbeiter und seine Familie mit dem wirtschaftlichen Untergang, wenn er ihr hilflos überlassen wird, auch die Gesellschaft und die Kultur leidet schweren wirtschaftlichen und moralischen Schaden. G. Ricm.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1909. \*)

Das Jahr 1909 brachte wieder einen Ausbau der Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten. Aber alle in Betracht kommenden Gesetze hier zu nennen, würde zu weit führen, und es sollen deshalb nur die wichtigeren Erwähnung finden.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde in der jüngsten Zeit der Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen zuteil, und es kam hauptsächlich zum Erlaß von Gesetzen, die im allgemeinen dem britischen Unternehmerhaftpflichtakt von 1880 folgen. Derartige Gesetze bestanden vor 1908 bereits in acht Gebieten der Union; 1909 wurden Gesetze nach dem gleichen Vorbild, die jedoch in ihrer Anwendbarkeit auf die Eisenbahnen beschränkt sind, in Michigan und Texas erlassen, ferner Unternehmerhaftpflichtgesetze mit weiterem Geltungsbereich in Idaho, Maine und New Jersey.

Die Rechte der verletzten Arbeiter, die sich aus dem „Common Law“ ergeben, werden durch die neuen Gesetze nicht berührt, aber dem Unternehmer steht es meist nicht zu, sich der Haftpflicht zu entziehen, indem er Uebernahme des Risikos seitens des verletzten Arbeiters oder beiträgliches Verschulden geltend macht, wenn der Unfall durch Nichtachtung einer Arbeiterschutvorschrift herbeigeführt wurde. Die dem Common Law gemäß geltenden Grundsätze der Uebernahme des Risikos, der Mitbeschäftigung (fellow service) und des beiträgliches Verschuldens, dank welcher sich die Unternehmer sehr häufig der Haftpflicht entziehen, sind in ihrer Anwendbarkeit beschränkt worden in Georgia, Iowa, Massachusetts und Süd-Dakota. Ein Gesetz von Massachusetts berechtigt die Unternehmer, Unfallentschädigungsvereinbarungen mit ihren Arbeitern zu treffen, die vom staatlichen Schiedsamt zu genehmigen sind; bei deren Bestand werden die Haftpflichtgesetze nicht angewendet. Eine genossenschaftliche Unfallversicherungskasse für den Bergwerksbetrieb ist im Staat Montana vorgesehen worden. — In Gewerkschafterkreisen ist man am meisten für Gesetze eingenommen, welche die Unfallentschädigung so gestalten sollen, wie sie in Großbritannien durch das Unfallentschädigungsgesetz (Workmen's Compensation Act, 1906) eingerichtet worden ist. Aber darauf wird noch lange zu warten sein.

Ein Gesetz des Staates Connecticut verpflichtet die Inhaber der gewerblichen Produktions- und Handelsbetriebe zur Berichterstattung über die Unfälle an die Fabrikinspektoren, die über die Ursachen und Folgen Erhebungen anstellen, aber nicht als Zeugen in Unfallentschädigungsfragen auf-

\*) Bezüglich des Jahres 1908 siehe „Corr.-Bl.“, Jahrg. 1909, Seite 458.

treten dürfen, außer wenn sie bei einem Unfälle selbst zugegen waren. — Wie einstimmig Gesetzgeber sein können, bezeugt ein Gesetz des Staates Kansas, das die Anzeige jener Unfälle verlangt, welche den Tod oder schwere Verletzungen zur Folge haben und durch Mängel an den Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeugen, Geräten, Motoren usw. verursacht wurden. Es wird doch selten ein Unternehmer auf diese Weise seine eigene Schuld zugestehen. — Zur Berichterstattung über Unfälle im Eisenbahnbetrieb verpflichten Gesetze der Staaten Californien, Michigan, Süd-Dakota und Washington.

Auf die Gewerbeinspektion und Schutzvorkehrungen in Betrieben beziehen sich viele neue Gesetze, die freilich größtenteils von nebensächlicher Bedeutung sind. In Colorado wurde die Fabrikinspektion neu organisiert; das Fehlen der erforderlichen Schutzvorkehrungen wird als Beweis der Schadenersatzpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen erklärt. — In Süd-Karolina wurde die Anstellung zweier Fabrikinspektoren autorisiert. — In Illinois wurden die Bestimmungen über Schutzvorrichtungen, Ventilation und andere hygienische Einrichtungen verbessert; es wurde der Luftstrom festgesetzt, der auf jeden Arbeiter kommen muß und je nach der Möglichkeit der Lüftung, der Art der Beleuchtung usw. verschieden ist. — Die Lüftung und Reinhaltung der Arbeitsräume und ähnliches betreffen Gesetze der Staaten Minnesota und Missouri, die Inspektion im allgemeinen Gesetze von Michigan, Missouri und Tennessee. Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen Maschinen hat ein Gesetz von Wisconsin und die Einrichtung von Feuer- ausgängen haben Gesetze von Nord-Karolina und Indiana zum Gegenstand.

Weniger Arbeiterschutzgesetze als Gesetze zum Schutz des Publikums sind die, welche sich auf die Reinlichkeit und dergleichen in Bäckereien und anderen Betrieben der Lebensmittelgewerbe beziehen; 1909 wurden solche erlassen in Kalifornien, Connecticut, Indiana, Nebraska, New Jersey und Tennessee. In Missouri bestimmt ein Amendement zum Bäckergesetz, daß jedem Beschäftigten in jeder Woche der Sonntag frei zu geben ist; die Sonntagsruhe hat spätestens am Samstag um 6 Uhr nachmittags zu beginnen und darf frühestens am Sonntag um 6 Uhr nachmittags endigen. Mit Krankheiten behaftete Personen sind von der Beschäftigung auszuschließen.

Ein besonderer Bauarbeiterschutz wurde 1909 in Montana eingeführt. In Kalifornien und Wisconsin wurde der Bauarbeiterschutz ergänzt. — Das neue Gesetz von Montana verlangt, daß die Gerüste sicher und so gebaut sein müssen, um das Herabfallen von Material zu verhüten. Wenn oberhalb der Gerüste gearbeitet wird, so sind diese mit Schuttdächern zu versehen. Stiegen und Aufzüge müssen entsprechend gesichert sein.

Neue oder ergänzende Gesetze zum Schutz der Arbeiter in Bergwerken kamen in zehn Staaten zustande, und zwar in Oklahoma, Idaho, Kansas, Missouri, Montana, New York, Nevada, Pennsylvania, Wyoming und Washington; in manchen dieser Staaten wurden in dem einen Jahr mehrere Gesetze im Interesse der Bergarbeiter erlassen, aber keines ist eine wichtige Neuerung.

Mehrere Legislaturen setzten die Zahl der Personen fest, welche die Besatzung von Eisenbahnzügen bilden müssen (Arkansas, Indiana,

Nebraska, Nevada und Texas); die Legislatur von Connecticut gab der Eisenbahnkommission die Befugnis, die numerische Stärke des Personals der Züge zu bestimmen. Eine weitere Sicherung des Zugverkehrs bezwecken Gesetze von Minnesota, Montana und Texas; die Ausrüstung der Lokomotiven betreffen Gesetze von Indiana, Iowa, Kansas, Montana, Nord-Karolina, Süd-Dakota und Washington, die Ausstattung der Zugführer (zwecks Unfallverhütung) Gesetze der Staaten Illinois, Michigan, Minnesota, Nord-Dakota, Washington und Wisconsin; die Ueberdachung der Reparaturgleise wurde in Alabama und Texas erforderlich gemacht. Bezeichnend sind Gesetze der Staaten Arkansas und Montana. Das von Arkansas verpflichtet die Eisenbahnunternehmungen, welche Hospital- und Arztgebühren von ihren Bediensteten erheben, tatsächlich Hospitaler zu unterhalten. Das Gesetz von Montana schreibt vor, daß bei Eisenbahnunfällen der nächste Arzt gerufen werden kann, um verletzte Bedienstete so lange zu behandeln, bis sie der Eisenbahnarzt übernimmt; die Gesellschaften haben angemessene Kosten zu tragen.

Den Schutz des Personals der Straßenbahnen betreffen Gesetze von Iowa, Kansas, Süd-Karolina und West-Virginien.

Gesetze, welche die Führung schwarzer Listen verbieten, haben die Staaten Connecticut, Nord-Karolina und Texas erlassen; das von Texas ist eine Erweiterung der bisher geltenden Bestimmungen. In Washington wurde in das Strafgesetz das Verbot der Einschüchterung Arbeitswilliger aufgenommen und in Connecticut wurden die hierauf bezüglichen Bestimmungen ergänzt. Ein Bundesgesetz verbietet dritten Personen, Arbeiter der Arsenale und Munitionsfabriken zum Verlassen der Arbeit zu verleiten usw. Die Errichtung eines staatlichen Schiedsgerichts für Arbeitsstreitigkeiten wurde in Maine vorgeesehen. Die Benachteiligung von Arbeitern, die der Nationalgarde angehören oder ihr beitreten wollen, verbieten Gesetze von Illinois, Maine, Michigan und Washington. Manche Gewerkschaften haben nämlich die Bestimmung in ihren Statuten, daß Personen, die Mitglieder der Nationalgarde sind, nicht zur Gewerkschaft gehören dürfen (weil es schon vorkam, daß diese bei Streiks gegen die Arbeiter aufgeboten wurde).

Von der Wirkung der staatlichen Anti-Trustgesetze wurden die Arbeiterorganisationen in Kalifornien und Montana ausgenommen. Die unbefugte Benutzung von Karten, Abzeichen usw. von Arbeiterorganisationen wurde in Kalifornien, Rhode Island, Texas und Virginien, und die Benachteiligung von Arbeitern wegen ihrer Zugehörigkeit zu Arbeiterorganisationen wurde in Süd-Karolina verboten. Die Gesetze über den Schutz der Gewerkschaftsmarken wurden in einigen Staaten geändert.

Die staatliche Arbeitsvermittlung wurde in Rhode Island eingerichtet, aber ihre Vorteile bleiben auf Bürger des Staates beschränkt; dieselbe Beschränkung bestand bis 1909 in Massachusetts, wo nunmehr Bürger des Staates bei der Eintragung in die Arbeitslosenregister den Vorrang haben. Die Regelung der privaten Arbeitsvermittlungsbüros betreffen im letzten Jahre erlassene Gesetze mehrerer Staaten.

In den Staaten Nord-Dakota, Oklahoma und Washington wurden 1909 erstmalig Kinderschutzgesetze geschaffen; in Kansas, Michigan und Pennsylvania wurden die früheren Kinderschutzvor-

schriften vollständig durch neue ersetzt, in einer bedeutenden Anzahl anderer Staaten wurden die geltenden Kinderschutzgesetze ergänzt. — In Nord-Dakota ist das Mindestalter für die Beschäftigung in Bergwerken, Fabriken, Handelsbetrieben, Logierhäusern und im Botendienst 14 Jahre; sonst dürfen Kinder unter diesem Alter nur während der Schulferien beschäftigt werden. Für Kinder unter 16 Jahren ist es Vorbedingung der Erwerbsarbeit, daß sie lesen und schreiben können. Ihre Arbeitszeit ist auf 60 Stunden in der Woche und acht Stunden im Tag beschränkt; es ergibt sich hier eine Differenz von 12 Stunden, was einen eigenartigen Eindruck von den dortigen Gesetzgebern hervorruft. Nachtarbeit zwischen 7 Uhr abends und 7 Uhr früh ist verboten. — In Oklahoma ist die Altersgrenze ebenfalls 14 Jahre. Im Bergbau unter Tag dürfen weniger als 16 Jahre alte Knaben und weibliche Personen jeden Alters nicht beschäftigt werden. Bis zum Alter von 16 Jahren ist die Fähigkeit, englisch lesen und schreiben zu können, Voraussetzung der Verwendung in den gewerblichen Betrieben. Zwischen 6 Uhr nachmittags und 7 Uhr früh dürfen Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren nicht arbeiten. Die Maximalarbeitsdauer ist acht Stunden im Tag und 48 in der Woche. Alters- und Schulzertifikate genügen nur dann, um Kinder von den Schutzbestimmungen auszunehmen, wenn die Kinder auch körperlich entsprechend entwickelt sind (denn mit den amtlichen Alterszertifikaten wird gewöhnlich arg geschwindelt). — Im Staat Washington ist die Beschäftigung von Knaben unter 14 und Mädchen unter 16 Jahren seitens anderer Leute als ihrer Eltern nur dann gestattet, wenn die behördliche Bewilligung dazu erlangt wird.

In Kansas wurden Werkstätten, die nicht den Eltern gehören, Theater und Aufzüge den Betriebsarten hinzugefügt, in denen die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren verboten ist. Die Maximalarbeitsdauer ist acht Stunden täglich und 48 wöchentlich. Nachtarbeit zwischen 6 und 7 Uhr ist untersagt. In Michigan ist die Arbeitsdauer der unter 18 Jahre alten Knaben und aller weiblichen Personen in Fabriken, Werken, Kleider- und Putzmacherwerkstätten, Wäschereien und Läden auf durchschnittlich neun im Tag und höchstens 54 in der Woche festgesetzt worden. Die Nachtzeit, während der Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren nicht arbeiten dürfen, wurden von 6 auf 7 Uhr früh ausgedehnt. Beschäftigte Kinder unter 16 Jahren müssen in Listen eingetragen sein. — In Pennsylvania dürfen Minderjährige unter 18 Jahren in gewissen gefährlichen Betriebsarten nicht verwendet werden. Die Maximalarbeitsdauer der Knaben unter 16 und der Mädchen unter 18 Jahren ist täglich 10, wöchentlich 58 Stunden (früher 12 und 60). Nachtarbeit zwischen 9 und 6 Uhr ist verboten. Von den Gesetzen der Staaten Kansas, Michigan und Pennsylvania sind hier nur die hauptsächlichsten Neuerungen angeführt.

Amendements zu bestehenden allgemeinen Kinderschutzgesetzen wurden 1909 in Kalifornien, Connecticut, Delaware, Iowa, Maine, Massachusetts, New York, Rhode Island, Süd-Karolina und Wisconsin angenommen. Die wichtigsten Änderungen sind Verkürzungen der Maximalarbeitsdauer und Verbote der Nachtarbeit. In mehreren anderen Staaten wurde die Kinder- und Frauenarbeit in bestimmten Beschäftigungsarten beschränkt.

In Oklahoma fordert ein Gesetz die Zahlung der ortsüblichen Löhne bei öffentlichen Arbeiten,

in diesem Staat und in Arizona wurde angeordnet, daß Anweisungen, die für Lohn ausgegeben werden, am nächsten Zahltag gegen Bargeld umgetauscht werden müssen. Die Lohnzahlung hat in Oklahoma mindestens halbmonatlich zu geschehen (doch ist das Gesetz auf Bergwerke und die Betriebe der Erzeugungsgewerbe beschränkt); dasselbe wird den Unternehmungen mit Korporationsrechten in Arkansas zur Pflicht gemacht. In Missouri muß den Eisenbahnbediensteten der Lohn für einen Monat spätestens am 15. des folgenden Monats gezahlt werden. Die Zahlung des Lohnes verstorbenen Arbeiter regeln Gesetze von Arizona und New Jersey. — Die Pfändung des Arbeitslohnes betreffen Gesetze von Arkansas, Colorado, Connecticut, Delaware, Indiana, Nord-Karolina, Pennsylvania, Washington und Whoming.

Die Arbeitsdauer bei öffentlichen Arbeiten wurde durch ein Gesetz von Wisconsin auf acht Stunden im Tag beschränkt. Das diesbezügliche Gesetz von New York erfuhr eine kleine Erweiterung. In Texas wurde die Dienstdauer des Eisenbahnzugspersonals, nach welcher eine mindestens achtstündige unterbrochene Ruhe zu folgen hat, von 14 auf 16 Stunden verlängert (um Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung herzustellen). Ueber den Achtstundentag in Berg- und Hüttenwerken wurden in Kalifornien und Washington neue Gesetze erlassen. Schon existierende Achtstundengesetze für den Bergbau usw. wurden in Arizona, Idaho, Nevada und Whoming ergänzt. Das Gesetz des Staates Washington unterscheidet zwischen den eigentlichen Bergleuten (miners), die nur acht Stunden täglich arbeiten dürfen, und dem übrigen Bergwerkspersonal, für welches ein zehnstündiger Maximalarbeitstag gilt. In Arizona wurde für Aufzugsmaschinisten in Bergwerken und für Oenarbeiter in Schmelzwerken der Achtstundentag eingeführt. In Idaho ist der Geltungsbereich des Achtstundengesetzes besser definiert worden. In Whoming galt ehemals der Achtstundentag nur für Kohlenbergwerke, nun gilt er für alle Berg- und Hüttenwerke. In Nevada hat das Achtstundengesetz, im Gegensatz zu anderen Staaten, auch auf Tagbaue Anwendung. Für Gips- und Zementwerke wurde in dem eben genannten Staat die achtstündige Arbeitszeit festgesetzt. — Für Wäschereien ist in Arizona die gleiche tägliche Maximalarbeitsdauer vorgeschrieben worden. Das Gesetz von Süd-Karolina, welches bestimmt, daß 10 Stunden im Tag oder 60 in der Woche die Arbeitsdauer in Baumwoll- und Wollenfabriken zu bilden haben, wurde abgeändert und die tägliche Arbeitsdauer auf 11 Stunden verlängert; noch länger darf sie ausgedehnt werden, um Zeitverlust einzubringen. In Montana wurde die Arbeitsdauer des Telefonpersonals in Orten mit über 3000 Einwohnern auf 9 Stunden im Tag beschränkt.

Im Staat Washington wurden Mietställe und Garagen von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen. In Wisconsin wurde der Betrieb des Friseurgewerbes an Sonntagen verboten. In Nord-Karolina, wo auf den Eisenbahnen Frachtzüge an Sonntagen überhaupt nicht verkehren durften, wurden jene Durchgangszüge von dem Verbot ausgenommen, die an diesem Tag im Gebiet des Staates eintreffen. (Derartige Verkehrsbeschränkungen, die überall bestehen, entspringen religiösen Beweggründen. Mit Arbeiterschutz haben sie nichts zu tun.) In Massachusetts erteilt ein Gesetz gewissen Gemeindebeamten das Recht zu einmaliger Bewilligung von Sonntagsarbeit.

Die große Menge der neuen Arbeitsgesetze der Vereinigten Staaten, die 1909 geschaffen wurden, bringen der Arbeiterschaft nur wenig Vorteile. Die dringendsten Forderungen der Gewerkschaften finden bei den Gesetzgebern kein Gehör.

Fehlinger.

## Soziales.

### Internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden 1911.

Vom Mai bis Oktober 1911 soll in Dresden eine internationale Hygiene-Ausstellung stattfinden, über welche Prof. Konrad Hartmann von der Charlottenburger Ausstellung für Arbeiter-Wohlfahrt einige interessante Mitteilungen bezüglich der Ziele, Organisation und Anordnung der geplanten Ausstellung veröffentlicht.

In dieser Ausstellung soll auch die Arbeiter-Wohlfahrt im weiteren Sinne, also die Arbeiterversicherung, die Arbeitshygiene und die Unfallverhütung dargestellt werden.

Im Jahre 1903 fand in Dresden die deutsche Städteausstellung statt, bei der mit einer Sonderausstellung der Versuch gemacht wurde, eine hygienische Belehrung der Bevölkerung in populär-wissenschaftlichem Sinne zu bewirken. Diese Vorführung hatte nach Hartmann einen derartigen Erfolg, daß schon damals der Gedanke auftrat, das gesamte Gebiet der Hygiene zum Gegenstand einer Ausstellung zu machen. Nach einer Vorversammlung von Fachleuten und Regierungsvertretern im Jahre 1906 fand dieser Plan seine Verwirklichung und sind die Vorbereitungen inzwischen soweit, daß die Ausstellung auch finanziell gesichert ist.

Die Ausstellung wird fünf große Abteilungen umfassen: die wissenschaftliche, die historische, die populäre, die Sportabteilung und, in alle eingreifend, die Industrie.

In der wissenschaftlichen Abteilung soll ein systematisches, möglichst lückenloses Gesamtbild der ganzen hygienischen Wissenschaft vorgeführt werden. In der historischen Abteilung wird die Geschichte der Hygiene vom frühesten Altertum bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts dargestellt. Die populäre Abteilung wird den weiteren Ausbau der 1903 vorgeführten Sonderausstellung „Volkstrankheiten und ihre Bekämpfung“ zeigen. In der Sportausstellung werden alle Arten Sport zur Vorführung gelangen und zwar von dem Gesichtspunkt aus, „einem wirklich hygienischen Sport die Wege zu ebnen“.

Die wissenschaftliche Abteilung umfaßt 12 Hauptgruppen und zwar 1. Luft, Licht, Boden, Wasser; 2. Ansiedlung und Wohnung; 3. Ernährung und Nahrungsmittel; 4. Kleidung und Körperpflege; 5. Beruf und Arbeit; 6. Infektionskrankheiten; 7. Krankenfürsorge und Rettungswesen; 8. Kinder und jugendliche Personen; 9. Verkehr; 10. Militär- und Marine; 11. Tropenhygiene und 12. Statistisch. Die bei allen Kulturbölkern am meisten verbreiteten Volkstrankheiten werden als Sondergruppen getrennt behandelt, in denen demnach ausgestellt werden: Tuberkulose des Menschen, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten, Krebs- und Zahnerkrankungen.

Besonderes Interesse dürfte der Teil der Ausstellung haben, der als Abteilung „Beruf und Arbeit“ vorgesehen ist. Folgende Untergruppen sind dafür geplant:

1. Physiologie und Hygiene der Arbeit, 2. Gewerbliche Gifte, 3. Spezielle Berufshygiene und 4. Arbeiterwohlfahrt.

Für die letztgenannte Gruppe ist folgendes Spezialprogramm aufgestellt worden:

#### I. Gesetzliche Arbeiterversicherung und ergänzende Fürsorgeeinrichtungen:

##### a) Gesetzliche Arbeiterversicherung:

1. Unfallversicherung;
2. Krankenversicherung;
3. Alters- und Invalidenversicherung.

##### b) Ergänzende Fürsorgeeinrichtungen:

1. Ergänzende Kasseneinrichtungen;
2. Kranken- und Rekonvaleszentenpflege;
3. Heilstätten und Erholungsheime, Fabrik-Wöchnerinnenheime usw.

#### II. Soziale Wohlfahrtseinrichtungen.

##### a) Innerhalb der Betriebe:

1. Fabrikbäder;
2. Fabrik-Kantinen, Speiseanstalten, -Kaffeeküchen, -Milchsaushankstellen usw.

##### b) Außerhalb der Betriebe:

1. Arbeiterwohnungen, Familienwohnungen, Ledigenheime;
2. Ernährung und Verpflegung, Speiseanstalten und Volksküchen, Speisetransportwagen usw., Konsumeinrichtungen, Wohlfahrtshäuser.
3. Sonstige soziale Wohlfahrtseinrichtungen: Arbeitsnachweis und Arbeitslosenfürsorge, Wirtschaftliche Ausbildung, Kinder- und Jugendlicherfürsorge, Pflege der Leibesübungen.

Dieser Gruppe „Arbeiterwohlfahrt“ ist die Unfallverhütung zugeteilt worden, für die auch eine besondere industrielle Abteilung geschaffen werden soll. Für die Gruppe „Arbeiterwohlfahrt“ wird dabei hauptsächlich auf die Mitwirkung des Reichs-Versicherungsamtes und der Landes-Versicherungsämter, ferner der Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Krankenkassen, dann der Wohlfahrtsvereine und besonders auch der Unternehmer gerechnet, die für ihre Arbeiter Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen haben.

Die Unfallverhütung wird in der wissenschaftlichen Abteilung nur durch ihre Literatur, dann durch Sammlungen bildlicher Darstellungen und durch tabellarische Vorführung der Unfallstatistik vertreten werden. Dagegen hofft man, daß die industrielle Abteilung eine recht umfangreiche Darstellung unfallsicherer Betriebseinrichtungen bieten wird. Seit der sehr mangelhaft inszenierten Ausstellung für Unfallverhütung in Frankfurt a. M. (1901) hat sich nach Hartmann der Industrie der Unfallverhütungstechnik keine Gelegenheit geboten, ihre Fabrikate unter besonderem Hinweis auf ihre unfallverhütenden Zwecke einem großen Publikum vorzuführen.

Nach dem Bericht des Herrn Prof. Hartmann hat sich ferner für die vorbereitenden Arbeiten zu dieser Ausstellung bereits ein Ausschuß zusammen-gesetzt, der aus bekannten Forschern und Praktikern auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Unfallverhütung besteht.

**Nachschrift der Redaktion:** Eine Einladung zur Teilnahme an der Ausstellung ist ebenfalls an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ergangen, die in der Voraussetzung, daß den Verbandsvorständen die Beschaffung des notwendigen Materials möglich sein wird, die Beteiligung zugesagt hat. Die von dem Vorsitzenden der Generalkommission angebotene Vertretung im Ausschusse erübrigte sich, nachdem die Beteiligung der Gewerkschaften an der Ausstellung selbst festgestellt war.

## Arbeiterbewegung.

### Zum nationalen Streit in Oesterreich.

Während die Organisation der Unternehmer in ihrem Aufschwung begriffen ist, ihre Macht und ihr Einfluß zusehends stärker werden, kämpfen die österreichischen Gewerkschaften mühevoll mit inneren Schwierigkeiten. Der international geeinten Unternehmerorganisation vermögen die Gewerkschaften nicht in gleicher Weise zu begegnen, weil nationale Streitigkeiten ihre Reihen erschüttern. Es ist da wohl begreiflich, daß sich die besten Köpfe in der österreichischen Arbeiterbewegung mit Eifer bemühen, einen Weg aus dieser schwierigen Situation zu finden. Diesem Bestreben verdankt eine soeben erschienene kleine Broschüre Otto Bauers ihr Entstehen („Krieg oder Friede in den Gewerkschaften?“ Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand u. Co.). Bauer ist sich ganz klar darüber, daß seine Vorschläge momentan nicht mehr bedeuten können, als die Möglichkeit, in eine ernste, sachliche Diskussion einzutreten. Er weiß sehr wohl, daß seine Vorschläge im einzelnen mancher Korrektur bedürfen, um praktisch überhaupt verwirklicht zu werden, aber weil diese Vorschläge einen Rahmen der Organisationsentwicklung bilden könnten, übergibt er sie der Öffentlichkeit.

Bei der Lektüre von Bauers Broschüre tritt die außerordentliche Schwierigkeit der österreichischen Organisationsfragen so recht zutage. Immer wieder tauchen Probleme auf, die in anderen Ländern gar keine Probleme sind und infolgedessen dort kaum ein Verständnis finden, während wir uns mit ihnen Tag und Tag mühevoll plagen müssen. Der Nichtösterreicher, der Bauers Broschüre liest, wird mehr als ein mal den Kopf schütteln, weil Bauers Gedankengang ihm als viel zu kompliziert erscheint. Nun ist ja in der Tat der Aufbau der gewerkschaftlichen Organisation, wie ihn Bauer vorschlägt, keineswegs einfach. Aber wenn wir auch mit allem, was er schreibt, nicht einverstanden sind, müssen wir doch erkennen, daß gerade die Kompliziertheit seiner Vorschläge erweist, daß er sich des ganzen Umfangs der Organisationsfrage voll bewußt ist. Und das bedeutet gegenüber oberflächlichen Reformvorschlägen, die den Kern und die Bedeutung der Dinge nicht erfassen, schon ein erhebliches Plus.

Bauer erklärt sich als Zentralist. „Soll die Gewerkschaft ihre Aufgabe im Kampfe gegen das Unternehmertum erfüllen, dann muß ihre Organisation folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Der Wirkungsbereich der Gewerkschaft ist das ganze Rechts- und Wirtschaftsgebiet.

2. Ueber Lohnkämpfe entscheidet für das ganze Reich die internationale Gewerkschaft. Die Arbeiter des ganzen Reiches sorgen für die Unterstützung der Kämpfenden.

3. Die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung ist Reichssache.“

In allen wirtschaftlichen Fragen soll die Gewerkschaft centralistisch sein, in ihrer Agitations- und Erziehungsarbeit kann und soll sie eine nationale Gliederung vornehmen. Diese theoretische Grundlage von Bauers Vorschlägen ist nun freilich nicht neu. Er hat sich in seinen früheren Schriften bereits zu ihr bekannt, und auch andere Theoretiker haben sie zum Ausgangspunkt der Erörterungen genommen. Nun versucht Bauer, die gewerkschaftliche Organisations-

form diesen Grundsätzen anzupassen. Er schlägt vor, die Berufsorganisationen in folgender Weise zu gliedern: der wirtschaftliche Kampf, sowie die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung sind Reichssache, sie können nur centralistisch besorgt werden. Die lokale Agitation besorgen die „Kreise“, die Bildungsarbeit wird eigenen nationalen Sektionen überantwortet. In analoger Weise wie die Berufsorganisation wird die Gesamtorganisation gegliedert: in die centralistische Reichskommission, in eine Landeskommission, die den „Kreisen“ der Berufsverbände entspricht, und in nationale Sektionen der Gesamtorganisation. Die nationalen Sektionen, denen die kulturelle Erziehungsarbeit obliegen soll, sind autonom, sie erhalten sich aber auch finanziell völlig selbständig. Würden die österreichischen Gewerkschaften dies wirklich durchführen, dann kämen wohl die deutschen und auch die tschechischen Arbeiter sehr gut dabei weg, die anderen kleineren Nationen wären aber glattweg fertig. Die Polen, Italiener, Ruthenen, Slowenen können nämlich auch ihre kulturelle Erziehungsarbeit in den Gewerkschaften nur mit Hilfe der Mittel anderer Nationen leisten. Diese — die Deutschen und Tschechen — haben, soweit sie centralistisch organisiert waren, bis nun die Mittel für die Erweckung der kleinen Nationen gerne bereit gestellt, weil darin ja ein guter Teil der Möglichkeit eigener Erfolge miteingeschlossen lag. Das soll nun anders werden, weil eine Gruppe hypernationalistischer Tschechen nicht über die engen Grenzen einer Provinz hinauszusehen vermag und infolgedessen den kleineren Nationen die Selbständigkeit des Zugrundegehens gewähren mag? In der von Bauer vorgeschlagenen Weise scheint demnach die Autonomie der Bildungsarbeit wohl nicht durchführbar zu sein. Wobei wir auch bemängeln, daß die Erziehungsarbeit von der Agitation in einer Weise getrennt werden soll, wie sie praktisch nicht leicht möglich sein dürfte. Es wären noch eine Reihe anderer Details zu besprechen, wie die Zusammenfassung der Verbandstage, des Verbandsvorstandes, der Generalkommission und so weiter, die uns in Bauers Vorschlägen nicht zur Genüge zusagen. Nur auf eines möchten wir noch leider unterlassen. Nur auf eines möchten wir noch verweisen. Bauer will den nationalen Gruppen das Recht geben, „Delegierte zu nationalen und internationalen Gewerkschaftskonferenzen, Parteitagen, Kongressen usw. zu wählen, die dort als Vertreter der Gesamtorganisation die Arbeiterschaft ihrer Nationalität repräsentieren. Dieser Vorgang schien zweckentsprechend, soweit diese Kongresse nur eine kulturelle Bedeutung haben. Wie ist es aber mit den internationalen Konferenzen, die Gegenseitigkeitsverträge schließen oder sonstige wirtschaftliche Dinge erledigen? Sollen da die nationalen Gruppen oder muß nicht die Gesamtorganisation als solche vertreten sein?

Bauers Vorschläge wurden von den tschechischen Separatisten glatt abgelehnt; man würdigte sie kaum einer Diskussion. Die Centralisten machten wohl gleichfalls keine Miene, sich zu ihnen bekennen, schienen aber immerhin bereit, den Reformplan einer ernsthaften Diskussion zu unterziehen. Die brüske Ablehnung jedweder Vermittlung durch die Separatisten hat ihnen dies erspart.

Der Kampf geht also weiter; es werden die Waffen das entscheidende Wort sprechen müssen. Bedauerlich ist, daß der Kampf mit einer leidenschaftlichen Gehässigkeit geführt wird, die ihres-

Verhältnisse in der Lithographie oder Steindruckerei, über welche Sie anfragten, sind: Tägliche Arbeitszeit (ohne Pausen) . . . ; Feiertagsbezahlung? . . . ; Ueberstundenzuschlag . . . ; Die Wochenlöhne in der Abteilung, worüber Sie Auskunft verlangten, sind: höchster Lohn . . . , niedrigster Lohn . . . ; Der Durchschnittslohn beträgt . . . ; Die Stelle war besetzt mit . . . ; Beschäftigt sind in der Firma . . . Lithographen, . . . Maschinenmeister, . . . Handpressendruker." Ferner enthält die Karte ausdrücklich den Vermerk: "Andere als diese Angaben sind nur dann zulässig, wenn ganz besondere Umstände dies erfordern und die Firma vorher vergeblich um Abstellung solcher Verhältnisse ersucht wurde." Das Auskunftssystem dient also lediglich der Abwehr von Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die vom Unternehmertum versucht werden. Dem Stellungswechselnden bleibt es überlassen, ob er unter Berücksichtigung der Lohnverhältnisse eine Stellung annehmen will oder nicht. Als Lohnrücker darf er allerdings nicht auftreten, wenn er sich nicht der Gefahr der Unterstützungsverweigerung aussetzen will.

Diese Abwehrmaßnahmen der Gehilfenschaft sind natürlich den Unternehmern schon von jeher ein Dorn im Auge. Viele bemühten sich daher, Lohnaufbesserungen bei Stellungswechseln dadurch zu verhindern, daß sie ihrerseits von der Firma, bei der ein Stellungswechselnder zuletzt beschäftigt war, Auskünfte über seinen Lohn, seine Leistungen usw. erbaten. Wie man dabei die Personalien eines Arbeiters bis ins letzte Detail auszuschnüffeln versuchte, zeigt unter vielen anderen beispielsweise folgende Antwort einer Firma auf die Anfrage eines anderen Unternehmers nach den Eigenschaften eines Lithographen: "Angefragter ist ein tüchtiger Schriftlithograph und hat seine Arbeiten zu unserer Zufriedenheit erledigt, sein Austritt erfolgt wegen Arbeitsmangel. (Es folgen weitere Bemerkungen über die beruflichen Fähigkeiten des Arbeiters usw., worauf das Schreiben schließt): Nach unseren Beobachtungen ist N. N. ein ruhiger Mann und kein Heber." — Wie die vertrauliche Auskunft über einen Arbeiter beschaffen sein wird, der offen und ehrlich Uebelstände im Betriebe brandmarkte und für ihre Abstellung eintrat, läßt sich aus dieser Auskunft über einen Arbeiter, der "ein ruhiger Mann und kein Heber" war, leicht ermessen. Der weniger "ruhige Mann" erhält einen Mißbrief, durch den er um manche in Aussicht stehende Stellung gebracht wird; er wird in feiger, hinterlistiger Weise vertraulich als "Heber" verschrien und der Arbeitslosigkeit auszuliefern versucht, ohne daß er eine Ahnung davon hat, ohne daß man ihm Gelegenheit gibt, die feige und hinter seinem Rücken erfolgte Denunzierung auf das richtige Maß zurückzuführen.

Diesen von einzelnen Firmen geübten Brauch versuchte nun der Schutzverband der Steindruckunternehmer vor einiger Zeit in ein System zu bringen, das sich eng an Kerners Vorschläge anlehnt. Ueber jeden in den Schutzverbandsbetrieben beschäftigten Gehilfen sollten Karten angelegt und in der Centrale sorgfältig registriert werden, auf denen zunächst am Kopf der Name des Lithographen, Maschinenmeisters oder Umdruckers angegeben ist. Ferner wird die Beantwortung folgender Fragen verlangt: "Geburtsort und Datum? . . . ; Eingestellt am . . . ; Ausgetreten am . . . ; Lohn per Woche: a) Zeitlohn? . . . , b) Akkordlohn? . . . ; Beschäftigende Firma? . . . ; Bemerkungen . . ." Ein Kreis-

vertreter des Schutzverbandes begleitete die Karten beim Versand an die Firmen seines Bezirks mit einem Circular, in welchem u. a. gesagt wird: "Selbstverständlich erwerben Sie durch Ihre Mitarbeit an dem Arbeiter-Kataster das Recht, Auskunft über jeden in dem Kataster aufgeführten Arbeiter von mir einzufordern und sich auf diese Weise über alles das zu informieren, was Sie bei dem Engagement eines Arbeiters interessiert. Dieser letztere Hinweis wird Sie vor allen Dingen von der außerordentlich großen Wichtigkeit eines vollständigen Arbeiter-Katasters überzeugen, so daß ich wohl mit Bestimmtheit auf Ihre freundliche Mitarbeit rechnen darf."

Es ist ein fein ausgeklügeltes Plänchen, durch das das Unternehmertum zwei Fliegen mit einem Schlag zu treffen hofft. Zunächst will es den Bemühungen der Gehilfenorganisation, ein Sinken der Durchschnittslöhne durch ihre Auskunftserteilung zu verhindern, entgegenarbeiten, was natürlich gleichbedeutend ist mit dem systematisch und konsequent verfolgten Bestreben zur Verringerung der Löhne. Der Schutzverband sucht seine Mitglieder, wie er offen zugibt, dazu zu drängen, keinen Gehilfen mit einem höheren Lohn einzustellen, wie er in der vorherigen Stellung erhalten hat, auch wenn der Posten, den er besetzen soll, früher wesentlich höher entlohnt wurde. Und der Arbeiterlohnkataster soll als Mittel zum Zweck dieser Lohnrückerei dienen. Ferner soll er aber nicht nur ein Lohnkataster, sondern vor allen Dingen ein Arbeiterkataster sein, durch den sich jeder Unternehmer über alles das informieren können soll, "was bei dem Engagement eines Arbeiters interessiert". Der Arbeiterlohnkataster soll also die Rolle der schwarzen Listen in verbesserter und wirksamerer Form übernehmen.

Es liegt auf der Hand, daß die Einrichtung zu einer scharfen Waffe gegen die Arbeiter und ihre Organisationen werden kann, wenn ihre rationelle Einführung gelingt und wenn die Arbeiterverbände sie nicht durch geeignete Gegenmaßnahmen zu paralysieren vermögen. Einer harten und straffen Gewerkschaft muß es aber gelingen, auch diese Waffe unschädlich zu machen oder wenigstens ihre Wirkungen abzuschwächen. Ein Mittel dazu ist das vorhin erwähnte Auskunftssystem des Verbandes der Lithographen und Steindruker, durch dessen strikte Durchführung die Einrichtung des Arbeiterlohnkatasters durch die Steindruckunternehmer tatsächlich über den Versuch noch nicht hinausgekommen ist.

P. B.

## Gewerbegerichtliches.

### Konferenz der Gewerbegerichts-Beisitzer (Arbeitnehmer) Deutschlands

in Köln a. Rh., den 13. und 14. September 1910.

#### Tagesordnung.

1. Bericht der Generalkommission.
2. Bericht der Ausschußmitglieder des Verbandes.
3. Uebernahme der Tätigkeit der Generalkommission durch die Sozialpolitische Abteilung der G.-K.
4. Antrag von Fürth: Die Rechtsprechung über das Arbeitszeugnis.
5. Antrag Stettin: Die Aufrechnung gegen den Lohn § 394 B. G.-B.
6. Anträge von verschiedenen Gewerbegerichten: Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

gleichen sucht. Und das muß ausgesprochen werden: die Schuld an der Entartung der Kampfesformen tragen die Separatisten. Julius Deutsch.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Centralverbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands hat beschlossen, noch vor dem Uebertritt zum Deutschen Bauarbeiterverband eine Statistik der Lohn- und Arbeitsbedingungen durchzuführen, die gleichzeitig mit der Statistik des Maurerverbandes in der Zeit vom 29. August bis 3. September d. J. aufgenommen werden soll. Es sollen ermittelt werden: die Zahl der Unternehmer, Poliere und Arbeiter, die tägliche und wöchentliche Arbeitsdauer im Sommer, die Stundenlöhne der Arbeiter, der Umfang der Heberarbeit und der Affordarbeit sowie der Beginn und das Ende der Arbeitszeit, die Pausen, Kündigungs- und Lohnzahlungsfristen.

Die Urabstimmung im Deutschen Buchbinderverband über die obligatorische Einführung der Invalidenunterstützung in der 4. Beitragsklasse hat deren Annahme mit 5319 von 6955 gültigen Abstimmungsarten ergeben. Der Beschluß wird vom 1. Oktober 1910 an statutarische Kraft erhalten.

Die „Friseurgehilfenzeitung“ erinnert in einem Artikel F. Eckhorns an die vor zehn Jahren erfolgte Reorganisation des Verbandes der Friseurgehilfen, der infolge mangelhafter Leitung und Verlustes seiner fähigsten Kräfte an den Rand des Grabes gekommen war. Der Verbandsitz wurde von Braunschweig nach Hamburg verlegt und eine besoldete Kraft für die Führung der Verbandsgeschäfte und der Redaktion angestellt. Mit 13,28 Mk. Kassenbestand und über 1000 Mk. Schulden kam der Verbandsvorstand nach Hamburg (der Verband zählte damals 463 Mitglieder). Die Reorganisation brachte nach schwerer Arbeit den gewünschten Erfolg. Nach der neuesten Gewerkschaftsstatistik zählte der Verband Ende 1909: 2141 Mitglieder und verfügte über einen Kassenbestand von 12 968 Mk. Ein großes Organisationsfeld harret allerdings noch seiner Arbeit, denn etwa 20 000 Gehilfen stehen ihm noch fern. Die Mitgliederzahl könnte verzehnfacht werden. Aber mit Genugtuung können die Mitglieder schon auf die seitherigen Erfolge zurückblicken. Zeigen sie doch augenfällig, daß treue gewerkschaftliche Arbeit eine starke Organisation zu schaffen vermag.

Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufsgenossen zählte am Schlusse des ersten Quartals 1910: 17 397 Mitglieder, von denen 16 269 als Vollmitglieder den vollen Beitrag leisteten.

Der Verband der Schiffszimmerer Deutschlands schloß das zweite Quartal 1910 mit einem Mitgliederbestand von 4083 ab.

Im Zimmererverband waren am Schlusse des ersten Quartals 1910: 55 389 Mitglieder vorhanden. Die Zunahme gegen Ende 1909 betrug 1568.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Streiks und Aussperrungen.

Der Verband der Glasarbeiter steht vor einer Reihe größerer Kämpfe. In Stralau haben seine Mitglieder wegen allzu großer Temperatur die

Arbeit eine Stunde früher eingestellt, wofür die Leitung der Glashütte den Verbandsvertrauensmann maßregelte. Ernste Differenzen wegen dieses Zwischenfalles sind nicht ausgeschlossen. In Rauscha machte eine Glashütte Lohnabzüge. Als der Verband dagegen vorstellig wurde, nahm der Arbeitgeberschutzverband die Angelegenheit in die Hand, erklärte, daß er „nach gewissenhafter Prüfung“ (zu der aber kein Vertreter der Arbeiter hinzugezogen worden war) die Forderungen der Arbeiter als unannehmbar bezeichnen müsse und drohte mit einer eventl. steigenden Aussperrung der Glasarbeiter des Lausitzer Bezirks. — Der Glasarbeiterverband ist entschlossen, den Kampf mit aller Kraft aufzunehmen.

Der Kampf auf den deutschen Schiffswerften ist ausgebrochen. Die Generalversammlung der Gruppe der Schiffswerften hat beschlossen, 60 Proz. aller Arbeiter auszusperrn. Auf den Werften sind etwa 33 000 Arbeiter beschäftigt. Am Streik sind etwa 9500 Arbeiter beteiligt, die Aussperrung soll am 11. August beginnen. Das Reichsamt des Innern will, wenn der Streik größere Dimensionen annimmt, einen Vermittlungsversuch unternehmen.

## Aus Unternehmerkreisen.

### Der Arbeiterlohnkataster.

Der vom Genossen R. Boldt in Nr. 20 des „Correspondenzblatt“ mitgeteilte Vorschlag des amerikanischen Fabrikorganisations Rerner für ein Kartotheksystem zur Berufserklärung gegen mißliebige gewordene Arbeiter hat bereits im deutschen Unternehmertum Anklang gefunden. Schon vor längerer Zeit haben die im „Schutzverband Deutscher Steindruckereibesitzer“ organisierten Unternehmer des Steindruckergewerbes den Vorschlag nachzuzahlen versucht. Als Anlaß dazu schoben sie das System der Auskunftserteilung bei Stellungswechsel vor, das sich in der Gehilfenorganisation im Laufe der Jahre herausgebildet hat.

Durch dieses Auskunftssystem soll vor allen Dingen den eifrigen Bemühungen vieler Unternehmer, höher entlohnte Arbeitskräfte abzuschieben und dafür Gehilfen mit niedrigeren Lohnansprüchen einzustellen, entgegengearbeitet werden. Es hat also hauptsächlich den Zweck, der planmäßigen Lohnruderei vieler Unternehmer und der unbewußten Lohnruderei durch stellungswechselnde Arbeiter vorzubeugen und ein Sinken der Durchschnittslöhne zu verhindern. Wer auf ein Stellungsangebot einer Firma eingehen will, muß gleichzeitig mit dem an letztere gerichteten Anschreiben eine Anfragekarte, die er von dem Vorsitzenden seiner Mitgliedschaft zu beziehen hat, an den Auskunftserteiler des Ortes richten, wo sich die Firma befindet. Die Anfragekarte muß mit dem Stempel der Ortsverwaltung versehen sein, um jede mißbräuchliche Benutzung des Auskunftssystems durch Unberufene zu verhindern; sie enthält als Vordruck die notwendigen Bemerkungen und ist von dem Mitglied nur mit dem Namen der Firma, in der es auf eine Stellung reflektiert, mit Angaben über den Berufszweig, dem es angehört, und mit seinem Namen, seiner Adresse usw. auszufüllen. Der Auskunftserteiler ist streng verpflichtet, auf den Auskunftskarten nur die tatsächlichen Verhältnisse der Firma, über die angefragt wurde, anzugeben. Er hat sich ebenfalls vordruckter Karten zu bedienen, auf denen folgende Angaben auszufüllen sind: „Die

Sind Prozeßkosten zulässig bei Unzuständigkeitsklärung.

7. Beratung eines Musterstatutes.
8. Beschlußfassung von Satzungen für die Generalkommission und die Obmänner.
9. Stellungnahme zur Tagesordnung des Verbandstages.
10. Die Rechtsprechung an den Gewerbegerichten.

Die auf zwei Tage anberaumte Konferenz der Gewerbegerichtsbeisitzer wird Dienstag, den 13. September, vormittags 9 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Severinstraße, in Köln a. Rh. eröffnet.

Im großen Saale des Volkshauses wird Montag, den 12. September, abends von 8 Uhr an, eine zwanglose Zusammenkunft der Delegierten stattfinden. Die Kölner Genossen werden in Verbindung damit einen Begrüßungsabend veranstalten. Die Delegierten werden gebeten, sich alle einzufinden.

Das Empfangslokal befindet sich ebenfalls im Volkshaus, Severinstraße, wo das Lokalkomitee vom Sonntagmittag, den 11. September, an tagen wird, so daß etwaige Auskünfte daselbst jederzeit eingeholt werden können.

Von Sonntag, den 12. September, mittags, an, werden am Hauptbahnhof Führer, erkennbar an weiß-roten Rosetten, die Teilnehmer nach dem Logis oder nach dem Empfangslokal geleiten.

Die Delegierten werden gebeten, bei ihrer Ankunft den Bahnhof durch das Hauptportal zu verlassen, damit die Führer, welche auf den Bahnsteigen nicht in Verbindung mit den Delegierten treten konnten, am Hauptportal in Empfang nehmen können. Die per Schiff in Köln ankommenden Genossen können nur abgeholt werden, wenn die Zeit der Ankunft besonders gemeldet wird.

Um die Arbeit des Lokalkomitees zu erleichtern und allen Anforderungen zu entsprechen, werden die Delegierten dringend ersucht, sich um Beschaffung von Logis und den damit verbundenen Wünschen sofort nach ihrer Wahl an den Vorsitzenden des Lokalkomitees Franz Schildgen in Köln, Brüsselerstr. 95, zu wenden.

Die Namen der gewählten Delegierten sowie deren Adressen mit Angabe, ob die Beschickung von der Gemeinde oder dem Kartell bezw. mit einer Beihilfe von letzterem erfolgt und womöglich, welche Mittel den Beisitzern von der einen oder der anderen Seite bewilligt werden, sind nur an den Unterzeichneten zu melden.

Um den Delegierten die günstige Gelegenheit, welche sich von Köln aus bietet, die Brüsseler Weltausstellung zu besuchen, zu verwirklichen, ist die Generalkommission mit einem Genossen in Verbindung getreten, nach Schluß des Verbandstages eine gemeinsame Reise nach Brüssel zu arrangieren. Der Preis für 3 Tage beträgt mit Fahrt und Verpflegung 30 Mk. Dabei ist inbegriffen Fahrt (ab Aachen), Wohnung, Kost, Eintrittsgelder, Führung usw. Hierzu sind mindestens 30 Teilnehmer erforderlich. Um die weiteren Vorbereitungen zu treffen, werden die Delegierten, welche sich an dem Besuche der Weltausstellung beteiligen wollen, zu deren Abfahrt Sonntag, den 18. September, in Aussicht genommen ist, ersucht, sich sofort bei dem Unterzeichneten zu melden.

Alle Partei- und Gewerkschaftszeitungen werden um Abdruck dieser Bekanntmachung gebeten.

Die Generalkommission der Gewerbegerichtsbeisitzer (Arbeitnehmer) Deutschlands.

J. A.: Richard Holz, Dresden-A., Am See 33.

## Andere Organisationen.

### Nochmals:

#### Der zentrumschriftliche Gewerkschaftsstreit.

„Alle Kamellen“ nennt das „Centralblatt der christlichen Gewerkschaften“ den bisher nicht veröffentlichten Aufsatz über den zentrumschriftlichen Gewerkschaftsstreit, der in der Schrift des Kaplans Schopen: „Köln, eine innere Gefährdung für den Katholizismus“ nun gedruckt und vom „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften“ in der Nr. 28 behandelt worden ist. Trotzdem werden im christlichen Centralblatt große Kanonen gegen die „ollen Kamellen“ aufgeföhren, obschon der Artiller im „Centralblatt“ noch ausdrücklich zu versichern für angebracht hält, daß ihm das „Pro memoria“ zum zentrumschriftlichen Streit „nicht unbekannt“ geblieben ist. An der Spitze der Nummer 15 beschäftigt sich das „Centralblatt“ mit der Schrift des Kaplans Schopen und der Würdigung des Aktenstückes über den „christlichen“ Streit durch das „Correspondenzblatt“. Nach dem „Centralblatt“ hat das „Correspondenzblatt“ „auch die Pointe richtig herausgefunden: die evangelischen Arbeiter müssen mißtrauisch gegen die christlichen Gewerkschaften gemacht werden, um sie so bequemer für die Sozialdemokratie einfangen zu können“. Das soll nun aber „zu dumm und plump angefangen“ worden sein.

Die „Unterstellung“, daß neben der „offiziellen Selbständigkeit“ eine enge Fühlung und Beratung der christlichen Gewerkschaften von seiten der Zentrumsführer usw. stattfindet, wie es in der katholischen Schrift erwähnt wird, wird als „ebenso unsinnig wie unwahr“ erklärt. Wohl aber findet noch dem „christlichen Centralblatt“ oft das Umgekehrte statt: daß die Führer der politischen Parteien Beratung bei den „Christen“ suchten „in Fragen der gesetzlichen Sozialpolitik“. Womöglich, fügen wir hinzu, auch in Fragen der Finanz- und Zollarbeiten. Vor einigen Wochen sang bekanntlich noch der „christliche“ Generalsekretär Stegerwald in seinem Jahresbericht eine andere, gar elegische Weise:

„So hatte sich weithin die Meinung herausgebildet, daß die den christlichen Gewerkschaften angehörenden Abgeordneten in allen die Arbeiterschaft interessierenden gesetzgeberischen Fragen ihre Direktiven lediglich von den christlichen Gewerkschaften entgegenzunehmen hatten. So einfach liegen indes die Dinge nicht.“ Nein, so liegen die Dinge nicht. Die „christlichen“ Arbeiterabgeordneten müssen nach der Pfeife der kapitalistischen „bürgerlichen“ Parteien tanzen, alldieweil die christlichen Arbeiter sonst „außerhalb“ des Hauses bleiben müßten. Nicht nur außerhalb des Parlaments müßten sie bleiben, sondern die Unterlage der „christlichen“ Wirklichkeit schwämme dahin. Hat doch Giesberts auf dem christlichen Kongreß in Köln die konfessionellen Arbeitervereine als die Grundlagen der christlichen Gewerkschaften bezeichnet. Das war ja auch wohl der Grund dafür, daß, als nach den kräftigen Worten der „Christen“ auf der Züricher Konferenz („Bis hierher und nicht weiter!“) „Der Bischofen muß gezeigt werden —!“) Erzbischof Fischer auf dem Düsseldorfser Katholikentag einige ungnädige Worte gegen die „Christen“ fallen ließ, man anderen Tags „drei schlotternde Gestalten“, unter denen man die Herren Giesberts und Schiffer erkannte, zur Wohnung seiner Eminenz wanken sah.

um Abbitte zu leisten, wie *Feinerzeit* berichtet wurde.

Die Annahme, daß die evangelischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften gegebenenfalls „ohne weiteres aus den christlichen Gewerkschaften herausgeworfen werden könnten“, weist das „christliche Centralblatt“ ab. Da man bei der christlichen Jesuiterei sich die Worte genau ansehen muß, könnte man schon eine gewisse Reserviertheit darin finden, daß die Centrumschriften die Evangelischen als gegebenenfalls nicht „ohne weiteres“ herauswerfen wollen. Nach einigen Zeremonien also vielleicht dann?!

Und Giesberts hat sich ja in seiner vom Centralblatt wieder erwähnten Schrift „Friede im Gewerkschaftsstreit“ auch gehorzaam reserviert und sich auf seine gute Katholikeneigenschaft berufen:

„Wenn ein Zusammenarbeiten von Katholiken und Evangelischen, wie es in den christlichen Gewerkschaften geschieht, nach den Lehren unserer heiligen Kirche nicht erlaubt ist, so mag eine allerhöchste Entscheidung es generell verbieten. Man wird in uns gehorsame Katholiken finden.“

Daß auch die Gewerkschaftsbewegung abhängig bleiben muß vom göttlichen Sittengesetz nicht nur, sondern auch von der kirchlichen Autorität, ist für Giesberts „eine solche Selbstverständlichkeit, daß wir darüber gar nicht reden.“

Daraus folgt ganz von selbst, daß die „Evangelischen“ herausfliegen werden, wenn es der katholische Klerus verlangt. Damit er es nicht verlangt, haben sich die Centrumschriften entsprechend „wohl zu verhalten“. Das wissen sie auch ganz gut. Geradezu jahnebüchsen plump und ungeschickt ist das christliche „Centralblatt“ mit folgender „Heftstellung“:

„Die Ziffern über das Konfessionsverhältnis in der Schopenherschen Schrift sind vollständig falsch. Es gibt Organisationen, bei denen die Mitglieder überwiegend evangelisch sind und umgekehrt. Es gibt Bezirke und Ortsgruppen einzelner Verbände, bei denen das Gleiche der Fall ist.“

Der schlaue Mann im Centralblatt stellt falsche Behauptungen auf und widerlegt dann damit doch nicht, was er widerlegen möchte. Denn wenn auch in einigen Gruppen die evangelischen Mitglieder bei den christlichen Gewerkschaften in der Mehrheit sind, so ändert das natürlich nichts an der Tatsache, daß der zahlenmäßig weitaus größte Teil der christlichen Gewerkschaften auf die katholischen Mitglieder entfällt.

Der Vikar Windolph meint in seiner Materialsammlung: „Der deutsche Protestantismus und die christlichen Gewerkschaften“:

„Sollte die Zahl von 50 000 (evangelischen Mitgliedern der „christlichen“ Gewerkschaften), von welcher in der letzten Zeit einmal schätzungsweise gesprochen wurde, wirklich den Tatsachen entsprechen, so wäre das für ein zehnjähriges Liebeswerben immer noch ein recht klägliches Resultat, zumal bei Berücksichtigung des Umstandes, daß in Deutschland zwei Drittel Evangelische und nur ein Drittel Katholiken wohnen.“ —

Den zentrumschriftlichen Gewerkschaften geht es wie dem „Mann aus Syerland“, unter ihnen, um sie und über ihnen lauern Gefahren. Wollen sie „Süßholz raspeln“, dann ist, wie Stegerwald in einem früheren Bericht ausführte, bei der starken

sozialdemokratischen Bewegung in Deutschland eine christliche Arbeitermassenbewegung keinesfalls hochzubringen. Wollen die christlichen Gewerkschaften fruchtbare Arbeiterpolitik treiben, dann kommt die „Autorität“ des Klerus und bezeichnet, wie jener Diözesanpräses in Allenstein, den Streit als „Nütziggang“ und als eine „Auflehnung gegen das göttliche Sittengesetz“. Und die „christlichen“ Arbeiterabgeordneten sind gezwungen, die volksplündernde Politik der kapitalistischen Parteien mitzumachen.

Wenn die Centrumschriften aus einer Zwidmühle heraus wollen, geraten sie unmittelbar in eine andere hinein, das ist ihr Verhängnis! W. H.

### Der Württ. Eisenbahner-Verband,

oder, wie sein voller Titel lautet, der Verband der Württembergischen Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unterbeamteten und Arbeiter in Staatsbetrieben hat sich kürzlich den Gewerkschaften angeschlossen. Damit ist formell nur der Anschluß an eine Gruppe perfekt geworden, der die Leitung des Verbandes seit langem nahe stand. Die volksparteilichen Führer haben sich zwar lange Zeit bemüht, den Verband als christlich-national im Gegensatz zum Süddeutschen Eisenbahnerverband in Nürnberg zu schildern; daß der Verband jedoch der in Württemberg bis vor einiger Zeit „herrschenden“ Volkspartei nahe stand und für ihre politischen Zwecke nutzbar zu machen versucht wurde, ist kein Geheimnis.

Der Doppelstellung ihrer Leitung als politische Agitatoren und Verbandssekretäre ist wohl nicht in letzter Linie die jetzt erfolgte Abtrennung eines Teiles der Mitglieder und die Gründung eines neuen Verbandes württembergischer Eisenbahner unter christlicher Führung zuzuschreiben. Die Schwierigkeiten finanzieller und organisatorischer Art bestehen seit zirka 2 Jahren. Der Verbandssekretär Roth entfaltet eine sehr vielseitige Tätigkeit. Es obliegt ihm die Herausgabe der volksparteilichen Pressekorrespondenz, die Leitung einiger Blätter, worunter das Verbandsorgan auch figuriert; er ist Eigentümer der Druckerei und daneben noch Vorstand einer Beamtenpöhnungsgenossenschaft. Bei einer solchen vielseitigen Tätigkeit müssen einige der Obliegenheiten vernachlässigt werden und hier scheinen die Hauptgeschäfte, nämlich die Verbandsleitung, am meisten gelitten zu haben. Die Baugenossenschaft litt freilich auch besonders unter der sorglosen Leitung; sie konnte nur durch tatkräftiges Eingreifen der Stadt Stuttgart und der Versicherungsanstalt Württemberg vor dem Zusammenbruch bewahrt werden. Es war zirka eine halbe Million Mark zu dem Rettungswert nötig.

Die Krise der Baugenossenschaft, die insbesondere mit durch die Unterstützung unserer Parteigenossen überwunden wurde, zog den Verband der Eisenbahner dadurch in Mitleidenschaft, daß große Geldbeträge ohne Bewilligung durch den gesamten Vorstand oder die Generalversammlung bei der Genossenschaft festgelegt waren. Das hat die Schwierigkeiten des Verbandes nicht veranlaßt, aber gesteigert. Die Verhältnisse im Verband waren schließlich derartig geworden, daß die Staatsanwaltschaft die Bücher beschlagnahmte. Ein Anlaß zum strafrechtlichen Eingreifen scheint sich nicht gefunden zu haben, denn nach einigen Monaten erfolgte die Einstellung des Verfahrens. Die dabei mitgeteilten Gründe waren für die Verbandsleitung aber keines-